

Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Anlage 1: Gebiete

Gebietsweiterbildung im Paragrafenteil

§ 4 Gebietsweiterbildung

- (1) Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut im jeweiligen Gebiet führen.
- (2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:
 - 1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,**
 - 2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.**
 - 3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.**

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, die Gebietsweiterbildung nach Ziffer 3 beinhaltet die Qualifizierung in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

Bsp. vertiefte Fachkenntnisse: Berufsrecht und -ethik, Diversität in der Psychotherapie, digitale Gesundheitsanwendungen, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, Kindesmisshandlung...

Bsp. Handlungskompetenzen: Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung, Versorgung von Patient*innen im Transitionsalter, psychotherapeutische Gutachtenerstellung...

Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche / Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patientinnen und Patienten behandelt werden.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche, • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen, • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.
Weiterbildungsstätten	<p>Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

Fachpsychotherapeutin für Erwachsene / Fachpsychotherapeut für Erwachsene

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	<p>Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
Weiterbildungsstätten	<p>Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie / Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie

Definition	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen sowie der sozialen, schulischen und beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.
Weiterbildungszeit	60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung • mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
Weiterbildungsstätten	<p>Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildung: Neurologische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Weitere institutionelle Bereiche (s. Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Rehabilitation, Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

We Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen (ausgeföhrt in Anlage 1 der WBO)

Kompetenzen

- Ausgangspunkt war die Beschreibung der Tätigkeitsprofile des Fachpsychotherapeut*innenstandards
- Aus den Tätigkeitsprofilen wurden vertiefte Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen abgeleitet.
- Der Fokus lag auf der Qualifizierung für eigenverantwortliche Diagnostik und Behandlung in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen sowie in Prävention und Rehabilitation.
- Das Ziel war die Abdeckung der Breite des Leistungsspektrums (abgeleitet z. B. aus den Richtlinien des G-BA).
- Berücksichtigung fanden auch die Breite des Indikationsspektrums und die unterschiedlichen Patientengruppen

Richtzahlen definieren Mindestanforderungen

- die neben den Mindestzeiten die Breite des Kompetenzspektrums abbilden,
- die nicht hinter denjenigen anderer psychotherapeutischer Leistungserbringer*innen zurückbleiben,
- die Mindestanforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllen,
- die Flexibilität bei der Ausgestaltung der Mindestzeiten ermöglichen,
- die in den Altersgebieten der Muster-Weiterbildungsordnung den Mindestumfang der Qualifizierung im vertieften Psychotherapieverfahren definieren.

Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten

Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten

1. Analytische Psychotherapie
 - 1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche
 - 1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene
2. Systemische Therapie
 - 2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche
 - 2.2 Systemische Therapie Erwachsene
 - 2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie
3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 - 3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche
 - 3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene
 - 3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie
4. Verhaltenstherapie
 - 4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche
 - 4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene
 - 4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Jeweils:

Fachkenntnisse (in der WBO ausgeführt): Grundlagen, Diagnostik und Therapieplanung, Therapieprozess, Behandlungsmethoden und -techniken, Anwendungsformen und spezielle Settings

Handlungskompetenzen (in der WBO ausgeführt): Grundlagen, Diagnostik und Therapieplanung, Therapieprozess, Behandlungsmethoden und -techniken, Anwendungsformen und spezielle Settings, Selbsterfahrung
ggf. mit Richtzahlen

Vielen Dank für Eure/Ihre Aufmerksamkeit!